Vertrag über Zahlung von Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren

Abnahmestelle:	
Straße, Hausnummer:	PLZ,Ort:

An die
Gemeindewerke Sinn
Postfach 1936
35688 Dillenburg

I. Haus- und Grundstückseigentümer:	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Ich beantrage, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von dem Mieter/Pächter meines oben genannten Wohn- und Geschäftshauses (siehe Abnahmestelle) anzufordern. Mir ist bekannt, dass gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sinn der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger ist. Im Falle einer Nichtzahlung des Mieters/Pächters wird der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren herangezogen.	
Ort, Datum:	Unterschrift: **X**

II. Mieter bzw. Pächter:	
Name:	Vorname:
Zählerstand bei Übernahme:	Wasserzähler-Nr.
Datum der Übernahme:	Personenzahl (Zur Festsetzung der Pauschale):
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gemeindewerke Sinn – bis auf Widerruf-, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:	
IBAN:	BIC:
Bankname:	Kontoinhaber:
Ort, Datum:	Unterschrift: **X**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Änderung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses unverzüglich den Gemeindewerken Sinn mitzuteilen. Die umseitigen Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-dillenburg.de

Auszug aus der geltenden Wasserversorgungssatzung der Gemeindewerke Sinn

§ 28 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt

2,8037 Euro	ohne Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers
3,00 Euro	mit Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers

§ 30 Vorauszahlungen

(4) Die Gemeinde kann monatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

(5) Statt Vorausleistungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler (Vorkassensystem) einrichten oder den Anschluss sperren und eine öffentliche Zapfstelle zur Verfügung stellen, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 31 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 5,00 EUR.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

(3) Für jedes Einrichten eines Vorkassensystems oder Sperren des Anschlusses erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 EUR.

§ 34 Gebührenpflichtige

(6) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig am Tag nach dem Eigentumsübergang.